

andere Weise erreicht, viel weniger Mühe über Andere zu triumphiren, als sich selbst zu besiegen.

Es kostet endlich weit weniger Mühe, durch stolzes, hoffärtiges Benehmen, durch rauhe, unfreundliche und grobe Worte den Nebenmenschen zusammenzuschrecken, als ihn durch christliche Liebe, Freundlichkeit und Milde zu gewinnen; weit weniger Mühe, den schlechten Neigungen des Herzens, dem Zorn, dem Reide, der Mißgunst, der Schadenfreude, der Feindseligkeit freien Lauf zu lassen, als Beleidigungen demüthig zu ertragen und mit den Fehlern und Schwächen des Mitbruders Geduld zu haben. Den größten Sieg gewinnt der Mensch, wenn er über sein eigenes Herz Herr geworden ist, das wird er aber nur durch die Demuth und daher ist die wahre Größe bedingt durch die Demuth.

Mein Christ! es ist kein falscher Ehrgeiz, kein sträflicher Hochmuth, kein sündhafter Stolz, wenn wir groß werden wollen im Himmel. Dazu hat uns Gott erschaffen, aber es gibt nur ein einziges Mittel, diese Größe zu erlangen, die Demuth. „Wer unter euch der geringste ist, der ist der Größte,“ sagt der Heiland.

O Mutter des göttlichen Heilandes, unsere Fürsprecherin und Mittlerin, erlebe uns durch deine allmächtige Fürbitte diese Gnade. Amen.

Pfarrkonkurs-Fragen

aus der Moral.

1.

Quaenam sunt peccata in spiritum sanctum, quae ipsorum est genesis quaeque specifica natura?

„Wer die Sünde thut, ist der Sünde Knecht,“ sagt Christus bei Johannes¹⁾ und legt damit dem Menschen eine ernste und furchtbare Wahrheit, die man nie genug erwägen kann,

¹⁾ 8, 34.

ans Herz. Denn wahrlich die tägliche Erfahrung zeigt es leider nur zu oft, wie der Sünder, je mehr er sich der Sünde hingibt, desto mehr von den Fesseln derselben umstrickt und festgehalten wird, wie die Sünde desto mehr ihre vernichtende Macht und tyrannische Herrschaft über den armen Menschen ausübt, je mehr er derselben nachgibt und huldigt. War es Anfangs mehr der Reiz der scheinbaren Güter des irdischen Lebens, der die Leidenschaften des Menschen mächtig anregte, die Vernunft verwirrte und betäubte, und diesen zur Uebertretung des göttlichen Willens fortriß, so wird nach und nach die Sünde mit immer klarerem Bewußtsein und bestimmterer Entschiedenheit begangen, der Widerspruch gegen Gott, der überhaupt in der Natur der Sünde liegt, tritt immer deutlicher und offener hervor, die Schwäche, die die Sünde anfangs charakterisirte, geht mehr und mehr in bewußte Verkehrtheit und Bosheit über, bis endlich der Sünder jenes schreckliche Stadium erreicht, wo Frevel gegen Gott, Gottlosigkeit ihn unmittelbar zur Sünde veranlaßt und antreibt. Die Sünden nun, die in diesem Stadium begangen werden, sind es, die man gewöhnlich Sünden gegen den heiligen Geist nennt, und dieses deshalb, weil dieselben der Gnadenwirksamkeit des heiligen Geistes geradezu und unmittelbar entgegentreten.

Der heilige Geist mittelt nämlich die von dem göttlichen Sohne am Kreuze für alle Menschen im Allgemeinen vollbrachte Erlösung dem einzelnen Menschen durch seine heiligende Gnade zu, stellt dadurch die Verbindung des Menschen mit Gott als seinem höchsten übernatürlichen Ziele, die durch die Sünde abgebrochen und durch Christi unendliche Genugthuung ermöglicht wurde, wieder her; da nun alles, was sich auf Gott bezieht, alles, was Gott für den Menschen gethan hat, nur auf die Heiligung, auf das ewige Heil des Menschen abzielt, ja Gott selbst als das übernatürliche Ziel des Menschen eben der Gegenstand dieser Seligkeit desselben ist, die Sünden dieses Stadiums aber ihrem Charakter nach, wie schon bemerkt wurde, Frevel gegen Gott und Gottlosigkeit unmittelbar darlegen, so werden

dieselben mit Recht und sehr treffend Sünden wider den heiligen Geist genannt.

Welches sind aber die einzelnen Sünden dieses Stadiums, oder welche Sünden sind speziell als solche wider den heiligen Geist zu bezeichnen?

Da der Mensch drei Grundkräfte: Verstand, Gemüth und Willen hat, so wird der Frevel gegen Gott, die Gottlosigkeit, die die Sünden wider den heiligen Geist charakterisirt, verschieden sich darstellen, je nachdem unmittelbar der Verstand oder das Gemüth oder der Willen dabei theilhaftig erscheinen. Ist das erstere der Fall, so ist es das Widerstreben gegen die erkannte christliche Wahrheit, wodurch unmittelbar ein furchtbarer Frevel an Gottes Heilsoffenbarung begangen wird; ist das Gemüth zunächst und vorzugsweise der Schauplatz dieses Frevels, so ist es Gott gegenüber einerseits das vermessenliche Sündigen auf Gottes Barmherzigkeit, das an Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit einen schrecklichen Frevel verübt, andererseits die Verzweiflung an der Gnade Gottes, die an Gottes Güte und Barmherzigkeit frevelt, gegenüber dem Nächsten aber ist es das Veneiden um der göttlichen Gnade willen, womit an Gottes Liebe und Barmherzigkeit, die alle Menschen zur Seligkeit und zum Helle geführt wissen will, gefrevelt wird; ist endlich der Wille, der nächste und vorzügliche Träger dieses Frevels, so äußert sich derselbe dadurch, daß der Sünder gegen heilsame Ermahnungen ein verstocktes Herz hat, also Gottes warnende und mahnende Liebe geradezu verachtet, oder gar in der Unbußfertigkeit vorsätzlich verharret und somit Gottes Gerechtigkeit mit offenem Troze herausfordert.

Haben wir demnach die einzelnen Sünden gegen den heiligen Geist bezeichnet, so hat sich dabei auch zugleich deren Entwicklung von selbst gezeigt, insoferne nämlich alle aus derselben gemeinschaftlichen Wurzel, dem Frevel gegen Gott, der Gottlosigkeit unmittelbar hervorgehen, und in den Grundkräften des Menschen

zum besonderen Ausdrucke kommen. Es braucht daher nur noch bemerkt zu werden, daß dieselben auch untereinander im innigen Zusammenhange stehen und sie sich gegenseitig bedingen oder ineinander übergehen. So ist das Widerstreben gegen die erkannte christliche Wahrheit eben der Grund und die Ursache, daß sich die übrigen nach und nach darstellen können; so geht das vermessentliche Sündigen auf Gottes Barmherzigkeit zuletzt gewöhnlich in Verzweiflung an der Gnade Gottes über, und das Veneiden des Nächsten um der Gnade willen ist eben nur die Folge des vermessentlichen Sündigens auf Gottes Barmherzigkeit und der Verzweiflung an Gottes Gnade; so wird auch derjenige, welcher gegen heilsame Ermahnungen ein verstocktes Herz hat, in seiner Gottlosigkeit zuletzt bis zur vorläßlichen Unbußfertigkeit fortschreiten.

Was endlich die spezifische Natur dieser Sünden betrifft, so liegt dieselbe, wie aus dem bisher Gesagten deutlich hervorgeht, in dem direkten Widerstreben gegen die gnädige Liebe und Erbarmung Gottes, der uns in Christus den Weg des Heiles gezeigt, seine alle Menschen umfassende Liebe und Barmherzigkeit, aber auch seine Heiligkeit und Gerechtigkeit geoffenbaret hat, und fort und fort innerlich und äußerlich uns zu dem anzutreiben und anzuspornen sucht, was einzig und allein zu unserm Heile dient; sie liegt in dem verachtenden Verhalten gegen die Gnade Gottes und das Seelenheil, in der wissentlichen und absichtlichen Verachtung und Verläugnung der Offenbarung Christi, sowohl der in der Zeit geschehenen und durch die Kirche vermittelten, als der inneren im Gewissen sich vollziehenden; daher kommt es aber auch, daß diese Sünden nur schwer bei Gott Verzeihung finden, oder vielmehr, daß ein solcher Sünder durch sein Widerstreben durch Gottes Gnade sich selbst die Bekehrung sehr schwer, ja unmöglich macht, wie ja Christus schon gesagt hat: „Jede Sünde und Gotteslästerung wird den Menschen vergeben werden; die Lästerung des Geistes aber wird nicht vergeben werden.“¹⁾

¹⁾ Matth. 12, 31. cf. Mar. 3, 28. Luk. 12, 10.

Zum Schlusse sei noch angeführt, wie der heilige Bonaventura diese Sünden charakterisirt. „Der Charakter dieser Sünden, schreibt er in seinem Breviloquium,¹⁾ liegt in dem Verschmähen der Gnade der Verzeihung, die von Gott kommt, ertheilt wird durch die Bußgnade und empfangen wird in der Kirche; die Kirche aber ist eins in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, der Wahrheit und der Gnade. Der Sünder kann nun die durch die Kirche gebotene Bußgnade verschmähen, weil er entweder von der Gemeinschaft des Glaubens oder von der Gemeinschaft der Liebe sich trennt, daher die *impugnatio veritatis agnitae* und die *invidentia fraternae charitatis*; oder er verschmäht sie, insoferne sie von Gott ertheilt wird, weil er sich entweder gegen die göttliche Gerechtigkeit vermisst, *impunitatis praesumptio*, oder an die göttliche Erbarmung nicht glaubt, *desperatio*; oder er verschmäht die Gnade als solche, die ihn entweder vom begangenen Bösen abbringen will, *obstinatio*, oder ihn vor zukünftigen Sünden warnen will, *impoenitentia*.“

2.

Quid ecclesia stricte praecipit quoad sacramentorum poenitentiae et eucharistiae susceptionem? Quae ex hoc ecclesiae praecepto tum pro fidelibus quum pro animarum curatoribus fluunt officia?

Behufs des Empfanges der Sakramente der Buße und des Altars erließ die Kirche auf dem 4. Lateran-Konzil folgenden Kanon: „Omnis utriusque sexus fideles, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua peccata solus confiteatur fideliter saltem semel in anno proprio sacerdoti . . . Suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae Sacramentum, nisi forte de proprii Sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab ejusmodi perceptione duxerit abstinendum. Alioquin

¹⁾ Pars III. cap. 11.

et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura.“ Auch das Konzil von Trient erklärte in Betreff des Empfanges des Sakramentes des Altars: „Si quis negaverit, omnes fideles . . . teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum matris ecclesiae, anathema sit.“ ¹⁾

Es ist also striktes Kirchengesetz, wenigstens einmal im Jahre das Sakrament der Buße und während der österlichen Zeit das Sakrament des Altars zu empfangen. Zugleich ist zu bemerken, daß nach der gegenwärtigen allgemeinen Gewohnheit das Jahr von Ostern zu Ostern zu rechnen ist; ²⁾ ferner ist unter dem „proprius sacerdos“ des oben angeführten Kanon des Lateran-Konzils der Papst, Bischof, Pfarrer und überhaupt jeder vom Bischöfe approbirte, resp. nach der heutigen Praxis für den Beichtstuhl jurisdiktionirte Priester zu verstehen. ³⁾

Weiters beginnt nach Erklärung Eugen IV. die österliche Zeit mit dem Palmsonntage und endet mit dem weißen Sonntage, kann aber von dem Ordinarius ex privilegio oder ex consuetudine auch früher beginnen und länger dauern; so fängt sie in unserer Diözese mit dem 3. Sonntage in der Fasten an, und endigt mit dem 4. Sonntage nach Ostern. Auch hätte nach ausdrücklichen päpstlichen Konstitutionen und der allgemeinen Praxis die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche, zu der nämlich Jemand vermöge seines Domizils oder Quasidomizils gehört, zuge-
sehen, u. z. sollte sie nach dem Geiste der Kirchengesetze vom eigenen Seelsorger empfangen werden, oder doch von dem dazu von demselben Bevollmächtigten, als der jeder anzusehen ist, dem ein Pfarrer die Erlaubniß ertheilt, in seiner Pfarrkirche Messe zu lesen, ohne daß er die Austheilung der Kommunion ausdrücklich ausschließt ⁴⁾; doch können in dieser Hinsicht der Bischof, Generalvikar und der

¹⁾ Ss. 13 can. 9.

²⁾ cf. Conc. Trid. S. 14. cap. 5. — S. Lig. de poen. n. 662.

³⁾ cf. Ben. XIV. de syn. dioec. l. 11. c. 14. n. 26.

⁴⁾ cf. Scav. t. III. p. 104.

eigene Pfarrer dispensiren, und es reicht auch die präsumirte Zustimmung hin;¹⁾ daher bei uns²⁾ und in vielen Diözesen³⁾ zu Folge einer gültig erscheinenden Gewohnheit der Empfang der Osterkommunion auch in einer anderen Kirche als genügend dem Geseze betrachtet wird; Personen ohne Domizil, Ordenspersonen mit Klausur und deren Untergebene trifft dieser Umstand des Kirchengebotes ohnehin nicht, und die Priester erfüllen in jeder Kirche das Gebot, wenn sie daselbst celebriren.⁴⁾ Endlich sind die vom Konzil auf die Nichtbefolgung dieses Kirchengebotes gesetzten Strafen *ferendae sententiae*, wie schon der Wortlaut zeigt, und können wohl vom Bischöfe, nicht aber vom Pfarrer verhängt werden, da nur jener eine eigentliche Jurisdiktion *pro foro externo* inne hat.

Was nun die Pflichten anbelangt, die aus diesem Kirchengebot zunächst für die Gläubigen sich ergeben, so sind alle jene, die den Gebrauch der Vernunft bereits erlangt haben, unter einer schweren Sünde, da es sich um eine wichtige Materie handelt, zur wenigstens einmaligen und zwar würdigen und gültigen Beicht während des Zeitraumes von einem Jahre verpflichtet, vorausgesetzt, daß sie eine schwere Sünde auf dem Gewissen haben, da nur in diesem Falle das göttliche Gebot der Beicht und somit auch nur in diesem Falle das Kirchengebot sich geltend macht; hätte daher ein solcher während eines ganzen Jahres oder durch mehrere Jahre nicht oder nur ungültig gebeichtet, so müßte das alles als ebenso viele schwere Sünden in Folge der Uebertretung des Kirchengebotes dem Beichtvater in der späteren Beicht unterbreitet werden. Ferner müssen alle jene Gläubigen, die überhaupt die heil. Kommunion empfangen können, insoferne sie diese Himmels Speise hinreichend von einer anderen irdischen Speise zu unterscheiden im Stande sind, ebenfalls unter einer

¹⁾ cf. Lig. I. 6. n. 300.

²⁾ cf. C. Pr. Vienn. t. 2. c. 6.

³⁾ cf. C. Pr. Rem. 1849, t. 7, c. 2.

⁴⁾ cf. Lig. I. c.

schweren Sünde zur österlichen Zeit kommunizieren und zwar würdig, weshalb im Falle man eine schwere Sünde auf dem Gewissen hätte, früher beichten müßte, welche Beicht wohl allerdings als die vorgeschriebene jährliche Beicht gelten kann; nicht umgekehrt aber gilt dieß auch von der Kommunion, die Jemand nach einer außer der Osterzeit abgelegten Beicht empfangen hätte. Hätte man es aber versäumt, zur österlichen Zeit das Sakrament des Altars zu empfangen, so wäre man verpflichtet, sobald als möglich das Versäumte nachzuholen; dasselbe gilt auch von der während des ganzen Jahres vernachlässigten Beicht, da in beiden Fällen die Zeit nur zur Anregung, keineswegs aber zur Beendigung der Verpflichtung ausdrücklich festgesetzt ist. Würde man voraussehen, zur österlichen Zeit verhindert zu sein, so müßte man wohl nicht vor dem Beginne derselben, aber doch sogleich nach Beginn derselben, bevor noch das Hinderniß eingetreten, der Verpflichtung nachkommen; auch müßte man solche etwa vorhandene Hindernisse ernstlich zu beseitigen trachten, um die Verpflichtung erfüllen zu können.¹⁾

Was alsdann noch die Pflichten betrifft, die dieses Kirchengesetz für die Seelsorger in sich schließt, so obliegt denselben vor allem, die ihrer Obhut anvertrauten Gläubiger die österliche Zeit anzukünden und sie an die daran geknüpfte Verpflichtung zu erinnern, sodann haben sie dieselben auf einen würdigen Empfang der Sakramente der Buße und des Altars durch entsprechende Belehrungen möglichst vorzubereiten, und ihnen den Empfang derselben möglich, ja leicht zu machen. Weiter müssen sie die Kinder, die bereits den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, was in der Regel mit dem siebenten Jahre eintritt, auf die Beicht vorbereiten und dieselben, falls sie eine schwere, wenn auch zweifelhafte Sünde an ihnen entdecken, wenigstens bedingnißweise absolviren; die Kommunion aber soll den Kindern außer der Todesgefahr nicht vor dem neunten Jahre gereicht und nie

¹⁾ cf. Lig. 1. 6. c. 297—299.

über das zwölfte, höchstens vierzehnte Jahr hinaus verschoben werden (je nach der Fähigkeit des Kindes); der heilige Karl Borromäus stellt das zehnte Jahr als Normaljahr betreffs des ersten Empfanges der Kommunion auf. An und für sich aber können nach dem heiligen Thomas ¹⁾ Kinder zur heiligen Kommunion zugelassen werden, sobald sie einige Andacht zu fassen im Stande sind. Auch den Kranken, die nicht in die Kirche selbst kommen können, müssen sie den Empfang der Osterkommunion ermöglichen, wenn dieselben auch schon früher kommuniziert hätten. Endlich haben sie so viel als möglich Acht zu haben, ob alle ihre Untergebenen dem Kirchengebote Genüge leisten, die Säumigen zu ermahnen und anzuspornen, und über die ganze Sachlage einen gewissenhaften Bericht an das hochwürdigste Ordinariat einzusenden.

3.

Homo quidam moribundus filio suo, cui pinguem haereditatem relinquit, enixe commendat ac praescribit, ut ex haereditate centum aureos tradat cuidam ipsius amico atque alios centum in causas pias impendat. Sed filius mortuo patre praescriptiones has adimplere omittit ex eo, quod formis lege requisitis non vestiantur nec proinde ad eas adimplendas in conscientia teneatur. Confessarius autem hoc rescians ei absolutionem denegat, donec patris legata executus fuerit. Hinc quaeritur: 1. An legata formis legalibus destituta in foro conscientiae persolvi debeant? 2. An stante casu filius ille possit absolvi, antequam patris legata fuerit executus?

Die Fähigkeit zu testiren, d. i. sein Eigenthum nach seinem Tode auf bestimmte Personen zu übertragen, ist wohl zuletzt im Naturrechte begründet, insoferne nämlich seit der Sünde Adams dem Menschen ein wahres Privateigenthum zukommt, wozu er übrigens schon als selbstständige Persönlichkeit befähigt ist, und er anderseits seinen Willen auch über sein zeitliches Leben hinaus geltend machen kann, indem seine Seele keineswegs mit dem

¹⁾ 3. 9. 80. ar. 9.

Leibe dem Tode anheimfällt, sondern ewig lebt und er überhaupt als menschliche Persönlichkeit ewig der Gesamtheit der in geschichtlicher Succession sich entwickelnden Menschheit gehört. Doch kann gewiß Niemand mit Grund läugnen, daß der bürgerlichen Obrigkeit ein Antheil an der Regelung und Ausübung des Testirungsrechtes zukomme, da ja dieselbe von Gott selbst dazu gesetzt ist, die irdischen Angelegenheiten der Menschen in entsprechender zweckmäßiger Weise zu ordnen und zu leiten, damit nämlich um so leichter der höhere, überirdische, ewige Zweck erreicht werde. Wenn nun diese bestimmte Formen festsetzt, von denen sie die Gültigkeit von Testamenten und Legaten abhängig macht, so kann eine solche Bestimmung gewiß nicht ohne alle Bedeutung für das Gewissen sein, da es ja Gewissenspflicht ist, der rechtmäßigen Obrigkeit zu gehorchen, so lange sie nicht dem göttlichen oder natürlichen Gesetze widersprechendes befehlt. Daher wird sonder Zweifel in Bezug auf alle Dinge, die zunächst das irdische Wohl betreffen, die demnach zunächst und direct vor das bürgerliche Forum gehören — man nennt diese gewöhnlich *causae profanae* — der Ansicht des heiligen Vigorius beizupflichten sein, daß betreffs derselben zu Gunsten des sie bereits *bona fide* Besitzenden zu entscheiden sei, bis die Sache vom Richter anders bestimmt wird; erfolgt aber eine gerichtliche Entscheidung, so ist diese auch für den Gewissensbereich maßgebend.¹⁾

Legate also, quoad causas profanas, die der gesetzlichen Formen entbehren, ist der rechtmäßige Erbe, der aber nicht etwa die Erbschaft selbst nur in Folge eines die gesetzlichen Formen entbehrenden Testamentes inne hat, an und für sich nicht verpflichtet, auszubezahlen, so lange er vom bürgerlichen Richter dazu nicht verhalten wird, es wäre denn, er habe sich dazu speziell durch eine besondere Uebereinkunft, z. B. durch ein Versprechen verbunden.

¹⁾ Lig. n. 927.

Anders verhält es sich aber bei Dingen, die das überirdische, geistige Wohl betreffen, die einen höheren Zweck, die Ehre Gottes, das Heil der eigenen Seele oder Linderung der leiblichen oder geistigen Noth des Nächsten in sich schließen, so z. B. wenn für die Ruhe der dahingeshiedenen Seele Messen gelesen werden sollen, oder eine Restitution nachzutragen wäre, die früher nicht geleistet, oder wenn für Arme, Kranke oder zu einem anderen sogenannten frommen Zwecke etwas ausgesetzt wird, in der Absicht, um durch diese letzten guten Werke beim ewigen Richter desto eher Gnade und Barmherzigkeit zu finden. Man begreift sie für gewöhnlich unter dem Ausdrucke: „*Causae piae*“ zusammen.

Da nämlich diese ihrer Natur nach wenigstens zunächst und direkt nicht vor das bürgerliche, sondern kirchliche Forum gehören, und ganz gewiß die bürgerliche Obrigkeit das Seelenheil ihrer Untergebenen nicht beeinträchtigen darf, so können und dürfen die gesetzlichen Formen nicht in derselben Weise die *causas pias*, wie die *causas profanas* treffen. Daher ist es die gewöhnliche Ansicht, daß solche Legate *quoad causas pias* auch ohne gesetzliche Formen im Gewissen verbindlich sind, wie es auch das kanonische Recht darstellt.¹⁾ Jedenfalls sind aber solche Legate dann und insoweit unbedingt verbindend, wann und insoweit sie direkt und bestimmt das Seelenheil des Verstorbenen betreffen, oder eine früher nicht geleistete Restitution in sich schließen; denn im letzteren Falle geht das Legat als *debitum reale* auch auf den Erben über; im ersteren Falle aber kann die bürgerliche Auktorität die Gültigkeit solcher Legate nicht erst von seinen Bestimmungen abhängig machen, da sie ja dadurch offenbar dem Seelenheile eines ihrer Untergebenen entgegentreten und somit dem Willen Gottes widersprechen würde; alsdann wäre aber Gott mehr als den Menschen zu gehorchen.

¹⁾ cf. in rubrica ad c. Relatur (II.) X de testan. (III. 26.) — Trid. ss. 22. c. 8. de reform.

Schließlich sei noch eine Entscheidung der Pönitentiaria vom 25. Juni 1844 angeführt, aus der die Ansicht des römischen Stuhles in dieser Sache klar hervortritt:

Postulatum.

„Eudorius . . . haeredibus necessariis destitutus, . . . statuit partem bonorum in pia opera erogare. Ad hunc finem Bonifacium legatarium universalem instituit per testamentum debitis vestitum formis. Scriptum autem privatum Bonifacio tradit, in quo piam manifestat voluntatem postulatque ab ipso, ut eandem fideliter exequatur. Bonifacius vero mortuo Eudorio integram haereditatem servat ex eo, quod testamento valido illam teneat. Postulatur, utrum in conscientia tutus esse possit.“

Sacra Poenitentiaria respondit: Bonifacium teneri in conscientia ad implendam voluntatem Eudorii certo cognitam.

Ist also dieses der objektive Sachverhalt in Betreff der Legate, welche der gesetzlichen Formen entbehren, so wird demgemäß auch die Beantwortung der zweiten Frage ausfallen müssen. Dabei ist aber noch zu bemerken, daß der Beichtvater stets auch auf den subjektiven Stand seines Pönitenten zu sehen hat und überhaupt nie Jemanden absolviren kann, der bestimmt mala fide wäre.

Somit dürfte auch im gegebenen Falle nur dann absolvirt werden, wenn der Pönitent bona fide wäre, was dann sein könnte, so er sich nicht gegenüber dem sterbenden Vater speziell zur Auszahlung dieser Legate verpflichtet hätte (wenn er nämlich keineswegs versprochen hätte, den Wunsch oder den Befehl auszuführen; ein bloß fingirtes Versprechen könnte aber natürlich nicht entschuldigen, da ja dieses eben nur die Veranlassung gewesen wäre, daß nicht auf andere Weise die Erfüllung der betreffenden Vorschrift sicher gestellt, also Jemand durch ein ungerechtes Mittel an der Erlangung einer wenn auch nicht strengen ihm gebührenden Sache gehindert und die Gerechtigkeit so jedenfalls verletzt worden wäre), und er die feste subjektive

Ueberzeugung hätte, daß Legate ohne die gesetzlichen Formen im Gewissen nicht verpflichtet, und daher auch der Vater durch die ungesetzliche Willenserklärung ihn nicht strifte, oder doch nicht sub gravi habe verpflichten wollen oder können. Dieses letztere wird nun aber weit eher und leichter statthaben können in Bezug auf das erste Legat, da dasselbe, wie der Zusammenhang, resp. Gegensatz zeigt, eine causa profana betrifft, und in solchem nach dem oben Gesagten die Entscheidung des bürgerlichen Gerichtes, das ihn zur Auszahlung desselben nicht verhält, auch für das Gewissen maßgebend ist; weit schwerer aber in Betreff des zweiten Legates ad causas pias, indem nach der *sententia communior et verior* solche Legate stets im Gewissen verbinden, sobald nur der betreffende Wille des Verstorbenen hinreichend erkannt wird, und daher der Pönitent gegenüber den Ermahnungen und Zureden des Beichtvaters, der ihn nämlich überhaupt ermahnt, er solle den Willen des Testators, resp. Vaters, heilig halten, auch abgesehen von der gesetzlichen Gültigkeit, und zwar sowohl quoad causas pias als profanas, da dieß, wenn schon nicht strenge Verpflichtung, doch sicherlich *de bono meliori* sei, und der ihn dazu nachdrücklicher und ernster ermahnt quoad causas pias, wohl schwerlich in Wahrheit *bona fide* sein oder bleiben wird. Gewänne aber der Beichtvater die Ueberzeugung, daß das Legat quoad causas pias mit der bestimmten Intention, eine alte Schuld abzutragen, oder für das Heil seiner Seele zu sorgen gemacht worden ist, so müßte er die Erfüllung desselben, wenigstens in soweit und in welchem Maße dieses der Fall wäre, aus den oben angegebenen Gründen unbedingt verlangen, und könnte nicht absolviren, ohne wenigstens moralische Gewißheit und hinreichende Garantie dafür zu haben, daß es sobald als möglich erfüllt werde.

Auch würde in diesem Falle eine Weigerung eine schwere Sünde gegen die dem Vater schuldige Liebe bedingen, da es sich dabei um das Heil von dessen Seele handelt, sowie nicht minder gegen den, den Aeltern schuldigen Gehorsam, da der

Vater in diesem Falle den Sohn gewiß strifte und sub gravi habe verpflichten wollen; daher könnte dieser auch in dieser Hinsicht als indisponirt durchaus nicht absolvirt werden. Sp.

Allerlei praktische und unpraktische Gedanken.

1. Unter diesem Titel brachte die theologisch-praktische Quartalschrift von Linz im letzten Quartal 1852 unter anderem einige Gedanken über die „Taufkerze,“ wie es nicht übel wäre, auch an die Taufe eine Erinnerung zu haben, wie das Kind dieselbe zur ersten heiligen Kommunion brauchen könnte, und während des ganzen Lebens bei manchen anderen wichtigen Ereignissen und Versuchungen und endlich als Sterbekerze — und wie es eigentlich nach dem Rituale so sein sollte, und wie das Wegnehmen der Taufkerze von Seite des Kirchendieners fast einer symbolischen Handlung gleichsehe, wie es mit dem Glaubenslichte des armen Kindleins einmal gehen werde u. s. w.

Ueberzeugt von der Richtigkeit dieses praktischen Gedankens, und erfreut darüber, mein bisheriges Verfahren, den Kindern ein Taufandenken zu geben hiedurch gebilliget zu wissen, versuchte ich nun auch meinen Pfarrkindern die Abnahme der Taufkerzen und Aufbewahrung derselben für die erste heilige Kommunion &c. zu empfehlen, und habe nun die Erfahrung gemacht, daß fast jeder Vater diese Taufkerze um den gewöhnlichen Preis in Empfang nimmt, so daß ich bereits 223 abgegeben habe, daß selbst solche Kinder, die bei ihrer Taufe noch keine derartigen Taufandenken erhalten haben, nachträglich darum ansuchen, und daß mehrere Eltern und Bevatersleute schon ihr Bedauern ausgedrückt haben, daß diese Einrichtung nicht auch in anderen Pfarren zu finden ist.

Es dürfte also der allgemeinen Einführung oder Ausführung dieses fraglichen praktischen Gedankens meines Erachtens und gemachter Erfahrung gemäß nichts im Wege stehen, und